

Geschäftsstelle

1. Judo-Club Mönchengladbach e.V.
In Bissen 30
41844 Wegberg
beitragswesen@1jcmg.de

Bankverbindung

Stadtsparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE45 3105 0000 0000 0904 80
BIC: MGLSDE33XXX

Ehrenordnung des 1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach e.V.

Ergänzend zur Satzung sind der Ehrenordnung Spezifikationen zum Umgang mit Ehrungen und Ehrenmitgliedern zu entnehmen.

§1 Allgemeines

- (1) Mit der Ehrenordnung regelt der Verein die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu würdigen.
- (2) Unter besonderen Leistungen werden sowohl sportliche als auch vereinspezifische Verdienste verstanden.
- (3) Ein Anspruch auf Ehrungen besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe und den Umfang aller Ehrungen entscheidet der Vorstand. Vorschläge können jedoch von allen Vereinsmitgliedern an den Vorstand in Textform adressiert werden.
- (5) Es ist dem Vorstand vorbehalten Verleihungen und Ehrungen einem Mitglied zu entziehen, sollte dieser sich eines Vergehens schuldig machen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte, oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat.

§2 Arten von Ehrungen

- (1) Für die Ernennung muss das Mitglied durch seine Vereinsarbeit die Entwicklung und / oder das Ansehen des Vereins maßgeblich geprägt und positiv beeinflusst haben.
- (2) Ehrungen sind denkbar für besondere ehrenamtliche Arbeiten, erfolgreiche Trainer, Sportler mit besonderen sportlichen Leistungen, u.v.m.

§3 Ehrenmitglied

- (1) Mitglieder, die außerordentliche Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft befreit das Ehrenmitglied von Eintrittspreisen bei sportlichen Heimveranstaltungen.
- (3) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur nach vorheriger Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

§4 Ehrenpräsident

- (1) Zusätzlich zur Ehrenmitgliedschaft ist es auch möglich zum Ehrenpräsidenten ernannt zu werden. Dafür sind besondere und langjährige Verdienste in Vereinsfunktionen vorauszusetzen.
- (2) Ehrenpräsidenten sind befreit von der Zahlung des Vereinsbeitrags.
- (3) Eine Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist nur nach vorheriger Zustimmung des zu Ehrenden möglich.